

II- 1290 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 35.700/4-18/1971

550 / A. B.zu 595 / J.Präs. am 9. Juni 19711010 Wien, den 7. Juni 1971Stubenring 1
Telephon 57 56 55B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
Ing. LETMAIER, BURGER und Genossen vom 12. Mai 1971,
Nr. 595/J, betreffend eine Mitteilung des Arbeits-
amtes Liezen, daß auf Grund eines Rundschreibens des
Landesarbeitsamtes Steiermark für Arbeitskräfte, die
nach dem 1. März 1971 eingestellt und auf geförderten
Baustellen beschäftigt werden, keine Beihilfen im
Rahmen der Produktiven Arbeitsplatzförderung mehr
gewährt werden.

Zu den Anfragen, und zwar

- 1) Haben Sie, Herr Vizekanzler, eine diesbezügliche
Verordnung herausgegeben?
- 2) Sollte dies nicht der Fall sein, sind Sie, Herr
Vizekanzler, dann bereit, dem Landesarbeitsamt
Steiermark aufzutragen, sich künftig streng an die
Richtlinien der Erlässe zu halten?

nehme ich wie folgt Stellung:

Mit Erlaß vom 10. September 1970, Zl. 35.711/3-18/1970,
wurden den Landesarbeitsämtern die Richtlinien für
die Gewährung von Beihilfen im Rahmen der Produktiven
Arbeitsplatzförderung für die Wintermonate 1970/71
bekanntgegeben. Unter Abschnitt I lit. b) wurde der
Förderungszeitraum als Rahmenfrist allgemein für
die Zeit vom 28. Dezember 1970 bis 28. März 1971 bzw.

- 2 -

bei monatlicher Abrechnung der Versicherungsbeiträge vom 1. Jänner 1971 bis 31. März 1971 festgesetzt. In diesem Rahmen sind die Landesarbeitsämter ermächtigt, im Einzelfall die Förderungsfrist festzusetzen. In der Einleitung zu diesem Erlaß wurden jedoch die Landesarbeitsämter weiters beauftragt, im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung und zweckentsprechenden Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel die Produktive Arbeitsplatzförderung nur dann heranzuziehen, wenn zur Verhütung und Verringerung von Arbeitslosigkeit keine anderen Möglichkeiten gegeben sind.

Im Rahmen dieser Bestimmungen ist es Aufgabe der Landesarbeitsämter, die Beihilfen der Produktiven Arbeitsplatzförderung jeweils unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeit zuzuerkennen.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt für Bauarbeiter hat sich in der Steiermark im Feber l.J. sehr günstig entwickelt. Die Saisonarbeitslosigkeit unter den Bauarbeitern ist in diesem Monat bereits von 6.088 Ende Jänner auf 3.733 Ende Feber 1971 zurückgegangen. Außerdem blieben im Bereich des genannten Landesarbeitsamtes am Ende dieses Monates 2.025 offene Stellen für Bauarbeiter unbesetzt. Ende Jänner waren es 1.367 offene Stellen.

Über diese günstige Entwicklung der Bauarbeitsmarktlage wurde der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Steiermark - der paritätisch zusammengesetzte

- 3 -

- 3 -

Arbeitsausschuß für die Produktive Arbeitsplatzförderung in der Bauwirtschaft - in der Sitzung am 18. Feber 1971 informiert. Gleichzeitig hat der Arbeitsausschuß keine Einwendung gegen eine entsprechende Rundverfügung erhoben, daß im Hinblick auf die günstige Bauarbeitsmarktlage Beihilfebegehren, die nach dem 1. März 1971 eingehen, nicht mehr zu bewilligen sind, wobei die Möglichkeit offen gelassen wurde, für Gebiete mit besonders hoher Arbeitslosigkeit und bei Eintritt extrem schlechter Witterungsverhältnisse - bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen - auch Beihilfen zuzuerkennen.

In diesem Sinne hat das Landesarbeitsamt Steiermark die ihm unterstellten Arbeitsämter mit Rundverfügung vom 4. März, Zl. IID 5561/5563 B Schl/Fä, angewiesen, wobei unter lit. c) dieser Verfügung ausgeführt wurde, daß Arbeiter, die vom Beihilfenwerber nach dem 1. März 1971 auf geförderte Baustellen überstellt, neu aufgenommen oder vom Arbeitsamt vermittelt werden, grundsätzlich nicht mehr auf die Förderung anzurechnen sind.

Zu dieser Rundverfügung war das Landesarbeitsamt Steiermark im Hinblick auf die eingangs dargelegten Bestimmungen des Runderlasses berechtigt. Außerdem kommt auch im § 27 (1) Arbeitsmarktförderungsgesetz zum Ausdruck, daß Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen nur insoferne zuzuerkennen sind, als dies zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten erforderlich ist.

- 4 -

- 4 -

Eine Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten mit Hilfe der Produktiven Arbeitsplatzförderung für Bauarbeiter war jedoch auch im Bezirk Liezen anfangs März nicht mehr gegeben, da die Zahl der bei diesem Arbeitsamt arbeitssuchend gemeldeten Bauarbeiter von 108 Ende Jänner auf 59 Ende Feber zurückgegangen war. Gleichzeitig waren 63 offene Stellen für Bauarbeiter Ende Feber unbesetzt.

Da außerdem laut Mitteilung der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik im Gebiet von Liezen im Feber 1. J. nur an einem Tag, und zwar am 27. Feber 1971, Witterungsverhältnisse vorherrschten, die Außenarbeiten außerordentlich stark behinderten, erscheint mir im Hinblick auf die oben geschilderte Sachlage eine Veranlassung im Sinne der Anregung der Herren Abgeordneten Ing. Letmaier, Burger und Genossen nicht erforderlich.

